

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2870
Ne/we

vom 5. September 1967

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Hölstein hat am 15. März 1966 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Finelen" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 15. April bis 16. Mai 1966 statt. Sie wurde durch Publikation im Waldenburger Bezirksblatt (Anzeiger) Nr. 15 vom 14. April 1966 sowie durch eingeschriebene Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 13. April 1966 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

3.

4.

Der Gemeinderat von Hölstein hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. In diesem Rahmen sind sämtliche Einsprachen schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 15. August 1967 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. § 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren von Regierungsrat auszu-

übende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. In vorliegendem Fall ist noch zu beachten, dass die Gemeinde Hölstein bis heute noch kein eigenes Baureglement besitzt. Gemäss § 62 des Baugesetzes und der Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945 sind daher bei der Beurteilung die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes zu beachten.

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses ergeben:

a. In formeller Hinsicht ist festgestellt worden, dass der Gemeinderat von Hölstein im Rahmen des Verständigungsverfahrens im Bereich der Teilstrecken A - B und K - L unter schriftlicher Zustimmung sämtlicher betroffener Grundeigentümer gewisse Verschiebungen an den Bau- und Strassenlinien vorgenommen hat. Durch diese Massnahme erfuhr aber die den Plan zugrunde gelegte Konzeption keine Änderung. Das öffentliche Interesse ist somit nicht verletzt worden. Deshalb kann dieses Vorgehen ausnahmsweise toleriert werden. Die übrigen formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung sind ebenfalls erfüllt.

b. Materiell handelt es sich in vorliegendem Fall zu einem kleinen Teil um die Planung der Verbreiterung und Korrektur bereits bestehender, aber sanierungsbedürftiger Verkehrsflächen und zum grösseren Teil um die Anlage neuer Strassen. Wann der Ausbau erfolgt, ist noch nicht bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt nun die wichtige Aufgabe zu, bis zu diesem Zeitpunkt das erforderliche Areal sicherzustellen.

Die in § 11 des kantonalen Normalbaureglementes für Nebenstrassen 1. und 2. Klasse vorgeschriebenen Abstände

für die Bau- und Strassenlinien sind eingehalten. Auch die Einmessung dieser Linien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung entspricht den Anforderungen der hierfür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RKB 10.12.1943/4.6.1946). Nicht ganz richtig ist hingegen die Angabe in der Strassenklassifikationstabelle, wonach der Abschnitt A - D auf der ganzen Länge beidseitig überbaubar erklärt wird. Dies trifft nämlich im Bereich des vorhandenen Waldes nicht zu. Im Interesse der Rechtssicherheit ist deshalb diese Angabe entsprechend berichtigt worden.

Die Linienführung der einzelnen Strassenzüge kann soweit als zweckmässig bezeichnet werden und in bezug auf die Lage und Dimension ist praktisch mit dem von der Einwohnergemeindeversammlung bereits verabschiedeten Bebauungsplan Übereinstimmung vorhanden. Bedauerlich ist nur, dass es infolge der topographischen Verhältnisse nicht möglich war, im Teilstück A - B die Längeneigung von 13 % auf max. 12 % zu reduzieren entsprechend den einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner.

c. Wie dem vorgelegten Plan zu entnehmen ist, wird es bei der Ausführung der Strasse A - D bei den Parzellen Nr. 454 und 462 nötig sein, 3 Aren Waldboden zu beanspruchen. Nach Art. 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und § 23 der kantonalen Forstverordnung vom 3. Dezember 1903 braucht es dazu eine besondere regierungsrätliche Rodungsbewilligung. Der Regierungsrat ist bereit, diese Bewilligung zu erteilen unter der Bedingung, dass die Einwohnergemeinde Hölstein oder in ihrer Vertretung die Bürgergemeinde Hölstein die beanspruchte Waldfläche durch eine gleich grosse Ersatzaufforstung ersetzt. Diese Ersatzaufforstung ist spätestens im Zeitpunkt der Rodung nach den besonderen Weisungen des Kantonsforstamtes vorzunehmen.

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohner-

Gemeindeversammlung von Hölstein am 15. März 1966 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Finelen" unter Vorbehalt von Ziffer 2 dieses Beschlusses genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Die für die Erstellung des Strassenstückes A - D notwendige Rodungsbewilligung wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 30/eBS/7/0 versehenen Situationspläne und die dazugehörenden Längen- und Querprofile (Richtpläne).
4. Die Ziffern 1 - 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Hölstein hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Waldenburg rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. 12. 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. 12. 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Hölstein (2),

an das Ing.-Büro Hans Blattner,
Bischofsteinweg 15, Sissach,

an das Grundbuchamt Waldenburg,

an das Kantonsforstamt,

an das Vermessungsamt,

an die Landeskanzlei,

- an die Planungsstelle (4),

an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

